

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Lóbliche Verwaltungskammer!
Autor: Zollikofer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Minister der Künste und Wissenschaften, an den Regierungstatthalter des Cantons Santis.

Bürger Statthalter!

Nachdem der Regierung die Anzeige gemacht worden ist, daß seit dem Rückzuge der feindlichen Armeen aus der Schweiz, der ehemalige Fürstbischof von St. Gallen sich die Ausübung der Ordinariatsgewalt durch Aufstellung eines Fiskals, in der Person des B. Germanns fortlaufend anmasse, hat sie, in Erwägung, daß die Abtey St. Gallen mit allen ihren Gütern und Rechten, Staatseigenthum geworden sey, und seitdem in Helvetien kein Fürstabt, also auch kein Ordinarius von St. Gallen mehr existire; in Erwägung ferner, daß schon im verflossenen Jahr der Fürstbischof von Constanz, auf Ersuchen der Regierung, die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen übernommen und bereits durch eine Reihe von Handlungen ausgeübt habe, diesen Fürsten um Erneuerung der Uebernahme aller bischöflichen Rechte neuerdings ersucht, welcher sich dann durch ein Schreiben vom 22. Sept. an die Regierung dahin erklärte:

„Dass er ganz willig und bereit sey, gemäß der ihm obliegenden heiligen Pflicht gegen alle seine Bisthumsgenossen, die provisorische Besorgung der katholischen Einwohner der (ehemals) St. Gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, unmittelbar zu übernehmen, in welcher Absicht er Seiner bischöflichen Curia zu Constanz bereits die erforderlichen Austräge gegeben habe. Die helvetische Regierung sollte demnach belieben, in Besetzungsfällen geistlicher Pfrunden den von der geeigneten Patronatsbehörde präsentirten Geistlichen durch die verordneten Cantongewalten die Weisung zugehen zu lassen, daß dieselben sich wegen der seelsorglichen Jurisdicition und Anstellung auf die erlangten Benefizien, bey Seiner bischöflichen Curia gebührend anmelden möchten.“

Dieser bischöflichen Erklärung zufolge, erließ die Regierung den beylegenden Beschluß vom 24ten Sept., Kraft dessen dem Bürger Fiskal Germann von nun an, alle Ausübung einer Ordinariatsgewalt, im Namen des gewesenen Fürstabtes von St. Gallen, in Helvetien gemessen untersagt ist, so daß diese Rechte nun wieder in den Händen ihres alten Inhabers, des Fürstbischofs von Constanz, liegen.

Sie, Bürger Statthalter, werden eingeladen, der

katholischen Geistlichkeit und dem Volke Ihres Cantons, diese Abänderung im Ordinariat ungesäumt bekannt zu machen, theils damit diejenigen Geistlichen, welche angestellt werden, und der bischöflichen Bestätigung bedürfen, sich nach Constanz um die Jurisdicition in divinis wenden, theils damit das Volk vor unzeitigen Besorgnissen verwahrt werde.

Gruss und Hochachtung.

Bern, 5. Okt. 1800.

Der Minister der Wissenschaften,
in dessen Abwesenheit: May.

(Der Beschluß des Volz. Rath's ist bereits abgedruckt S. 603.)

Löbliche Verwaltungskammer!

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden diesseitiger Herr Ordinarius den Entschluß gefasst haben, die provisorisch geistliche Besorgung des katholischen Volkes und des Clerus in den St. Gallischen Landen zu übernehmen, so rechnen wir es uns zum Vergnügen, hierunter mit einer löblichen Verwaltungskammer bey manchem vorkommenden Anlaß künftig in näheren Verkehr treten zu können.

Wir erwarten demnach in Fällen, wo geistliche Pfrunden in erwähnten Landen zu besetzen seyn werden, daß alle dahin beförderte Geistliche anhero werden präsentiert, und zu Einholung der geistlichen Jurisdicition und Anstellung an uns verwiesen werden.

Wir verharren mit wahrer Achtung.

Constanz, den 25. Sept. 1800.

Hochfürstbischof-Constanz-geistlicher Rath-Präsident, Officialis und geistliche Räthe,

Premmauer.

Dem Original und den vidimierten Abschriften gleichlautend befunden

der Secr. des Reg. Statthalters vom C. Sentis,
Zollikofen.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über das Gutachten, die Verhältnisse der Fremden, die sich in Helvetien niederlassen wollen, betreffend, wird fortgesetzt.

Folgender Antrag wird in Berathung genommen:

„Bürger Professor Tralles von Hamburg, wegen seiner Verdienste und ausgezeichneten Kenntnisse